

Stadt Rheinfelden (Baden)

Stadtteil Karsau

Landkreis Lörrach

Örtliche Bauvorschriften zum

Bebauungsplan „Grendelmatt 2.1“

In Ergänzung zum zeichnerischen Teil gelten gem. § 74 LBO folgende örtliche Bauvorschriften:

1. Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke § 74 (1) Nr. 3 LBO

Im gesamten Bereich der Bebauungsplanänderung gelten die folgenden Festsetzungen:

- 1.1 Das Gelände zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Gebäudekante ist bis auf Straßenhöhe aufzufüllen, sofern betriebliche Gründe (z.B. Anlieferung, Rampenhöhe) nicht entgegenstehen.
- 1.2 Zur Vermeidung von überschüssigem Bodenaushub sind bei der Gestaltung der Außenanlagen die Grundformen des natürlichen Geländes weitgehend zu erhalten. Beträgt die Höhendifferenz gegenüber dem natürlichen Gelände mehr als 1,0 m, sind Geländeänderungen genehmigungspflichtig.
- 1.3 Die Befestigungen von ebenerdigen Pkw-Stellplätzen, Garagenvorplätzen, Hofzufahrten und privaten Wegen sowie von ausschließlich Notfahrzeugen dienenden Verkehrsflächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Art der Befestigung muss das Versickern von Oberflächenwasser möglichst dauerhaft gewährleisten. Hiervon ausgenommen sind einzelne deutlich untergeordnete Teilflächen.

Rheinfelden (Baden), den _____

Stadtbau Lörrach

Klaus Eberhardt, Oberbürgermeister

i.A. Birthe Fischer (Planverfasserin)